

oder gar – dem Ehrenkanonikat vergleichbar² – Mitglieder einer klösterlichen Gemeinschaft geworden sind. Nimmt man jedenfalls in diesem Zusammenhang die Einträge karolingischer, ottonischer und salischer Herrscher in Verbrüderungs- und Totenbüchern als Zeugnisse herrscherlichen Interesses für bestimmte geistliche Gemeinschaften zur Kenntnis, so überwiegen die Verbrüderungsbuch- und Necrologeinträge von Herrschern in klösterlichen Handschriften bei weitem jene in Handschriften an Bischofskirchen und in Kollegiatstiften³.

Vom deutschen König Konrad I. ist in den *Casus s. Galli* ausführlich berichtet, wie er vom St. Galler Konvent einstimmig zum *frater conscriptus* gewählt wurde⁴. Der König opferte bei dieser Gelegenheit besonders als Wiedergutmachung für die Schuld, die Warin und Ruthard dem hl. Othmar gegenüber auf sich geladen hätten, für die Altäre der Gallusbasilika Altargeräte und Paramente. Daß Konrad I. dabei das Gedenken des Konvents für sich bis über den Tod hinaus im Sinn hatte, zeigt seine bedeutende Landschenkung bei Stammheim, die er bei derselben Gelegenheit als materielle Sicherung für ein Gedächtnismahl der Mönche zu seinen Gunsten vornahm⁵. Zu seinem Todestag erscheint dann sein Name im Necrolog des Sangallensis 915⁶. Am Beispiel Salomos III. von Konstanz

²) Sieht man mit Fleckenstein, *Rex canonicus* (wie Anm.1) bes. S.71 und „Die Hofkapelle“ (wie Anm.1) 2, bes. S.151 die Sakralität des Königtums und die Gottesunmittelbarkeit des Herrschers als Voraussetzung für den Königskanonikat des über alle Laien herausgehobenen und doch nicht zum Klerus gehörenden Königs an, dann wäre der Königskanonikat mehr als die Zugehörigkeit eines Herrschers zu einem Konvent und mit dieser unvergleichbar gewesen. Ist jedoch nach der Überzeugung Fleckensteins, *Die Hofkapelle* bes. S.2315f. im Domkapitel Paderborn mit Heinrich II. auch Kunigunde in den Genuß eines Kanonikats gekommen, so wären Sakralität und Gottesunmittelbarkeit wohl nicht ohne weiteres als Voraussetzung für den Königskanonikat in Anspruch zu nehmen. Und genügte Fleckenstein, *Die Hofkapelle* S.154 und öfters schon die Nennung eines Königs als *frater* eines Domkapitels, um einen Königskanonikat dort festzustellen, so wäre darauf hinzuweisen, daß neben dem König auch andere Laien *fratres* von Domkapiteln geworden sind. Vgl. etwa für Magdeburg den Herzog von Polen (H. Bannasch [wie Anm.1] S.267, Anm.269). Nicht wenige Beispiele für Männer und Frauen ließen sich hier anreihen.

³) Zu den Überlieferungsschwerpunkten, an denen sich auch die meisten Herrschereinträge finden, vgl. K. Schmid und J. Wollasch, *Societas et Fraternitas*. Begründung eines kommentierten Quellenwerkes zur Erforschung der Personen und Personengruppen des Mittelalters (1975), abgedruckt auch in *Frühmittelalterliche Studien* 9 (1975) S.1–48.

⁴) Hierzu und zum folgenden Ekkehardi IV. *Casus Sancti Galli*, ed. Hans H. Haefele (Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte des Mittelalters 10, 1980) S.42 ff.

⁵) Ebd. S.44 f.

⁶) Konrads I. Eintrag in das Necrolog des Sangallensis 915: Weil in der Ausgabe